

Motion von Erhard Hunziker (FDP, Wiesendangen)
betreffend Anpassung der Gemeindegesetzgebung im Hinblick auf die
Erhebung kostendeckender Gebühren nach dem Verursacherprinzip

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Antrag auf Änderung der Gemeindegesetzgebung (Gemeindegesezt und Verordnung über den Gemeindehaushalt) zu unterbreiten mit folgender Zielsetzung:

1. Für Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinden ist obligatorisch eine eigene Rechnung zu führen, wobei diese Rechnung beim Jahresabschluss nicht in die allgemeine Gemeinderechnung einbezogen wird.
2. Zweckverbänden ist zu ermöglichen, eine eigene Rechnung zu führen (inkl. Rückstellungen/Reserven) und sich selbst zu finanzieren.
3. Den Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben mit eigener Rechnung ist zu ermöglichen, bei der Festlegung der Abschreibungsrate die Lebensdauer der Investitionen berücksichtigen zu können.

Erhard Hunziker
Walter Bosshard

Begründung:

Die Erhebung kostendeckender Gebühren nach dem Verursacherprinzip für Dienstleistungen, welche die Gemeinden erbringen, ist ein dringendes Erfordernis, um die Haushalte der öffentlichen Hand zu sanieren. So wie das Rechnungswesen heute strukturiert ist, wird diese Bedingung nur teilweise und vor allem nur im Bereich der Versorgung dort erfüllt, wo gewerbliche Gemeindebetriebe diese Aufgabe wahrnehmen (Elektrizität, Wasserversorgung). Im Bereich der Entsorgung wie Abwasserreinigung und Abfallwirtschaft ist dies bis anhin noch weniger der Fall.

Eine wesentliche Verbesserung der Situation könnte herbeigeführt werden, wenn die eigene Rechnung für alle Ver- und Entsorgungsbetriebe, die sich über Gebühren und nicht über Steuern zu finanzieren haben, obligatorisch wäre. Dabei müsste strikte darauf geachtet werden, dass anlässlich des Jahresabschlusses weder Betriebsgewinne noch Betriebsverluste der allgemeinen Gemeinderechnung gutgeschrieben bzw. belastet würden, wie ersteres zur Zeit vor allem zur Reduktion von Finanzausgleichszahlungen (!) geschieht.

Da die Gemeindebetriebe oft unerwartet oder dann periodisch grössere Investitionen zu tätigen haben bzw. bei Zweckverbänden solche anfallen, müssen zu Zeiten geringerer Belastung Reserven in genügender Höhe angelegt werden, um sprunghafte Gebührenerhöhungen zu vermeiden.

Die in der Gemeindegesetzgebung enthaltenen Regelungen sind ebenso kompliziert wie ungenügend und halten privatwirtschaftlichen Grundsätzen nicht stand. Sie sind deshalb anzupassen, und es ist den Gemeinden mehr Flexibilität einzuräumen.

Im Gemeindegesetz wird sodann verlangt, dass Zweckverbände Betriebsverluste und -gewinne sowie die Investitionen jährlich auf die Gemeinden aufteilen. Diese Bestimmung ist für Zweckverbandsaufgaben, die nach dem Verursacherprinzip über Gebühren und nicht über Steuern zu finanzieren sind, je länger desto weniger sinnvoll.

Da neuerdings im Umweltschutzgesetz verlangt wird, dass die Halter von Deponien für die Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge Deckung zu leisten haben, führt die konsequente Anwendung der heute geltenden Bestimmungen zu unsinnigen und vor allem unpraktikablen Lösungen.

Zweckverbände müssen deshalb in die Lage versetzt werden, Investitionen mit Mitteln des Kapitalmarktes zu tätigen und die anfallenden Kosten über Gebühren oder Anteile weiterzuerrechnen, was heute nicht möglich ist. Dazu gehören auch Rückstellungen, die sich zur Substanzerhaltung, für Anpassungen an den Stand der Technik oder aus übergeordnetem Recht ergeben.

Zudem sollen die Abschreibungsraten den spezifischen betrieblichen Bedürfnissen (Verschleiss, Alterung, Ersatz usw.) angepasst werden können.